



Bereich Tiefbau
Az: 66/12
Datum: 31.05.2005

2005/195
öffentlich

Sitzungsvorlage

Beratungsfolge	Datum	TOP-Nr.
Betriebsausschuss 3 (Ausschuss für Stadtentwicklung, Bau und Verkehr)	23.06.2005	

Betreff

Widmung der Hubertusstraße als Gemeindestraße

Finanzielle Auswirkungen

☒ keine haushaltsmäßige Berührung

☐ Auswirkungen siehe Sachverhalt

Beschlussvorschlag

Der Betriebsausschuß 3 beschließt gemäß § 6 Straßen- und Wegegesetz des Landes Nordrhein-Westfalen (StrWG NRW) i.d.F. der Bekanntmachung vom 23.09.1995 (GV.NRW.S. 1028), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16.12.2003 die Widmung der nachstehend genannten Verkehrsflächen

Hubertusstraße
Gemarkung Frohlinde
Flur 7, Flurstück 711

als Gemeindestraße für den Gemeingebrauch.

D o b r i n d t
Technischer Beigeordneter

Sachverhalt

Die Hubertusstraße ist mittels Durchführungsvertrag durch einen Dritten hergestellt worden.

Nach Fertigstellung der Erschließungsanlagen ist die Hubertusstraße vertragsgemäß in das Eigentum der Stadt übertragen worden.

Die Widmung ist nunmehr zu veranlassen.

Durch die straßenrechtliche Widmung erhalten Straßen, Wege und Plätze die Eigenschaft einer „öffentlichen Straße“. Die Widmung erfolgt zum allgemeinen Verkehr; vom Tage der Widmung an gibt es auf der öffentlichen Straße „Gemeingebrauch“, d.h.. die Nutzung dieser Straße ist jedermann im Rahmen der Widmung und der verkehrsrechtlichen Vorschriften gestattet (§ 14 Absatz 1 a.a.O.).

Die Hubertusstraße ist somit als Gemeindestraße im Sinne von § 3 Absatz 4 Ziffer 2 StrWG NRW für den „Gemeingebrauch“ zu widmen.